



UMWELTFONDS der Gemeinde Veitsbronn - FÖRDERRICHTLINIEN

1. PRÄAMBEL

Mit dem vorliegenden Umweltförderprogramm soll in Veitsbronn im Zuge der Ökologischen Ortsentwicklung ein zusätzlicher Anreiz gegeben werden, das vorhandene und zunehmende ökologische Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in konkrete Vorhaben umzusetzen.

Die Gemeinde Veitsbronn fördert unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Entwicklung Investitionsmaßnahmen, die durch Verwendung innovativer Techniken zur Energieeinsparung und Kohlendioxid-Reduzierung beitragen und deren Nutzung die natürlichen Ressourcen schont, die Umwelt entlastet und in bedeutendem Maße zum Klimaschutz beiträgt. Ebenso können Maßnahmen gefördert werden auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Immissions-schutz - insbesondere Lärm- und Abgasverminderung – Gewässerschutz und Abfallvermeidung.

Damit kommt die Gemeinde Veitsbronn ihrer grundgesetzlichen Verpflichtung nach:

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." (Artikel 20a, GG der Bundesrepublik Deutschland)

Durch diese Initiative beteiligt sie sich angemessen am Aktionsprogramm "Nachhaltige Entwicklung Bayern" im Gesamtrahmen des Agenda 21-Prozesses.

2. FÖRDERPROGRAMME

2.1. Grün- und Grundwasserschutzprogramm

Die Gemeinde Veitsbronn fördert Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Gemeindegebiet auf Flächen, die dem Straßenraum zugewandt sind.

Geeignete Flächen (Einfahrten, Hofflächen, Wege etc.) können entsiegelt und begrünt werden, indem diese Bereiche anstelle des vorhandenen wasserundurchlässigen Belages (z. B. Asphalt) in eine Grünfläche (z. B. eine Wiese) umgewandelt werden. Dort, wo die Nutzung der Fläche eine komplette Entsiegelung nicht zulässt, können wasserundurchlässige Beläge durch wasser-durchlässigere ersetzt werden. Bei der Belagwahl sind Art und Intensität der Nutzung zu berücksichtigen, wobei auch ästhetische Kriterien eine Rolle spielen.

Die Gemeinde Veitsbronn fördert ebenfalls erstmalige Dachbegrünungen innerhalb des gesamten Gemeindebereichs sowie die Errichtung von Regenwasserrückhalte- und/oder Versickerungseinrichtungen.



2.2 Regenwassernutzungsprogramm

Die Gemeinde Veitsbronn fördert die Errichtung von Regenwasserzisternen innerhalb der gesamten Siedlungsfläche sowie die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser durch Einbau eines zweiten Wasserkreislaufs in den Gebäuden.

2.3 Klimaschutzprogramm

Die Gemeinde Veitsbronn fördert neben der Errichtung von energieeffizienten Anlagen (z.B. Solarthermie, Blockheizkraftwerke, Hackschnitzelheizungen) auch Maßnahmen zur Wärmedämmung im gesamten Ortsgebiet.

Im Zusammenhang mit durchzuführenden Wärmedämmungen können z.B. auch die Infrarot-Thermographie (Schwachstellenanalyse der Wärmedämmung der Gebäudehülle) oder ein Energie-Spar-Check (Ermittlung des energetischen Ist-Zustandes, um damit sinnvolle energieeinsparende Sanierungen einzuleiten) bezuschusst werden.

Darüber hinaus können – falls nicht anderweitig bezuschusst – auch Fenstersanierungen in Häusern, die älter als 20 Jahre sind, gefördert werden, wenn gleichzeitig die Energiebilanz des Gebäudes durch Wärmedämmungsmaßnahmen verbessert wird.

2.4 Umweltpreis der Gemeinde Veitsbronn

Der Umweltschutzpreis der Gemeinde Veitsbronn wird für besondere Leistungen, die eine Verbesserung der Umwelt bewirken, verliehen.

Es können Leistungen auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz - insbesondere Lärm- und Abgasverminderung, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung und Vermeidung, Energiesparen, effiziente Energienutzung, Einsatz regenerativer Energiequellen und ähnliches anerkannt werden.

Der Preis kann an Einzelpersonen, Firmen oder Vereine / Verbände / Gruppen verliehen werden, die in der Gemeinde Veitsbronn wohnhaft bzw. ansässig sind und deren Leistungen zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen in der Gemeinde Veitsbronn geführt haben oder sich entsprechend auswirken werden.

Veitsbronn, den 04.02.2025

Gemeinde Veitsbronn


Kistner
Erster Bürgermeister



Beschluss Gemeinderatssitzung	31.01.2025
Ausfertigung	04.02.2025
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	06.02.2025
Schaukästen am	06.02.2025
Gemeindeblatt Ausgabe	03/2025